

Bebauungsplan Übernahme Denkmäler OVG NW Urteil vom 20.11.1995 10 a D 102/94.NE, EzD 3.2 Nr. 6

Zur Frage der nachrichtlichen Übernahme von Baudenkmalern in Bebauungspläne vor unanfechtbarer Eintragung in die Denkmalliste.

Zum Sachverhalt

Die Antragsteller wenden sich gegen einen Bebauungsplan und tragen zur Begründung ihres Normenkontrollantrags unter anderem vor: Die Belange des Denkmalschutzes seien fehlerhaft gewichtet, weil die Unterschützstellung noch nicht bestandskräftig sei. Im übrigen dürfe die Gemeinde mit dem Bauplanungsrecht der Sache nach nicht Denkmalschutz betreiben. Gegenstand der Bauleitplanung könne nur der städtebauliche Denkmalschutz sein, der die städtebauliche Relevanz und damit die Ausstrahlungswirkung des Denkmalschutzes in das Bauplanungsrecht erfasse.

Auszug aus den Gründen

Der Normenkontrollantrag ist unbegründet (...).

Der Bebauungsplan leidet nicht an materiellen Mängeln, die zu seiner Unwirksamkeit führen.

Die einzelnen in ihm getroffenen Festsetzungen sind jeweils von einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage gedeckt. Das gilt namentlich für die Festsetzung einer privaten Grünfläche. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB ermächtigt die Gemeinde, im Bebauungsplan private Grünflächen festzusetzen. Die Antragsgegnerin hat diese Festsetzung weiter konkretisiert. Sie hat als Nutzungszweck „Parkanlage“ festgesetzt. Das ist ebenfalls durch § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB gedeckt.

Der Senat braucht nicht der Frage nachzugehen, ob nach § 9 Abs. 6 BauGB nur solche Denkmäler nach Landesrecht nachrichtlich übernommen werden dürfen, deren Eintragung nicht mehr anfechtbar ist, oder ob für die nachrichtliche Übernahme ausreicht, daß die Eintragung den Betroffenen gegenüber bekanntgemacht ist und damit äußere Wirksamkeit erlangt hat (§ 43 Abs. 1 VwVfG NW). Ferner bedarf keiner Entscheidung, ob die Antragsgegnerin davon ausgehen durfte, der Antragsteller zu 1 vertrete kraft Anscheins- oder Duldungsvollmacht die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, so daß eine Bekanntgabe ihm gegenüber gegen die übrigen Gesellschafter wirke. Auf schwerwiegende Bedenken gegen die Wirksamkeit des Bebauungsplans führt alles dies schon deshalb nicht, weil die nachrichtliche Übernahme nicht zum Inhalt der Rechtsnorm Bebauungsplan gehört. Das Verbot, über den Katalog des § 9 BauGB hinaus Festsetzungen selbst zu erfinden, greift hier nicht ein. Eine materielle Überprüfung der Denkmaleigenschaft findet im Bebauungsplanverfahren nicht statt. Eine fehlerhafte Übernahme kann jederzeit ohne förmliche Änderung des

Bebauungsplans berichtigt werden. Sie ist deshalb ohne Einfluß auf die Wirksamkeit des Bebauungsplans.

Die Antragsgegnerin hat das Gebot des § 1 Abs. 6 BauGB gewahrt, die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Dieses Gebot verlangt zunächst, daß eine sachgerechte Abwägung überhaupt stattfindet. In sie ist an Belangen einzustellen, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muß. Die Bedeutung der betroffenen Belange darf nicht verkannt werden. Der Ausgleich zwischen ihnen muß in einer Weise vorgenommen werden, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht. Diese Erfordernisse beziehen sich sowohl auf den Abwägungsvorgang als auch auf das Abwägungsergebnis. Lediglich die Notwendigkeit überhaupt abzuwägen, betrifft wegen ihres Inhalts nur den Abwägungsvorgang. (...)

Zu Unrecht halten die Antragsteller der Antragsgegnerin vor, diese treibe in unzulässiger Weise mit den Mitteln des Bauplanungsrechts Denkmalschutz. Richtig ist zwar, daß das Denkmalschutzrecht nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder fällt. Der Bund hat die konkurrierende Gesetzgebung für das Bodenrecht. Er kann durch die Vorschriften des Baugesetzbuchs die Gemeinden nicht ermächtigen, durch Festsetzung im Bebauungsplan Denkmäler mit konstitutiver Wirkung zu begründen. Darum geht es hier indes nicht. Die Antragsgegnerin hat vielmehr ein vorhandenes Denkmal zum Anlaß für städtebauliche Folgerungen genommen. Hierzu ist sie ermächtigt. Nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen. Ist im Planbereich ein Denkmal vorhanden, wirft dies häufig auch städtebauliche Fragen auf, die durch die Bauleitplanung zu lösen sind. Dem Denkmal selbst, aber auch seiner Umgebung ist eine städtebauliche Nutzung zuzuweisen, die mit der Denkmaleigenschaft verträglich ist. Die Gemeinde hat sich darüber Gedanken zu machen, wie vorhandene Denkmäler städtebaulich in einen größeren Zusammenhang einzuordnen und einzubinden sind. Ganz unabhängig von einer Eintragung als Baudenkmal hat sie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu erfassen und städtebaulich zu gestalten. Hierin unterscheidet der Bebauungsplan sich von einer Erhaltungssatzung nach § 39h BBauG oder § 172 Abs. 1 BauGB. Diese soll es ermöglichen, auf einzelne bauliche Veränderungen angemessen zu reagieren. Sie löst für das in ihr bezeichnete Gebiet Rechtsfolgen aus, die in ihrer Struktur denjenigen entsprechen, die das Denkmalschutzgesetz an die Eintragung eines Denkmals knüpft. Sie löst Genehmigungserfordernisse aus und stellt Verbotstatbestände auf. Ob eine bauliche Anlage aus städtebaulichen Gründen oder aus Gründen des Denkmalschutzes

erhalten werden soll, ist prinzipiell voneinander getrennt zu prüfen (vgl. BVerwG, U. v. 3.7.1987, 4 C 26.85, BVerwGE 78, 23).

Die sinnvolle städtebauliche Ordnung eines Gebiets kann nicht darauf verzichten, das Vorhandene in den Blick zu nehmen, unabhängig davon, welchem rechtlichen Regelungswerk es sonst unterliegt.

Vor diesem Hintergrund beanstanden die Antragsteller zu Unrecht, denkmalschutzrechtliche Erwägungen hätten in der Begründung des Bebauungsplans einen zu breiten Raum eingenommen, die Antragsgegnerin habe sich vom Städtebau ab- und dem Denkmalschutz zugewandt. Die Antragsgegnerin hatte bei der Aufstellung des angefochtenen Bebauungsplans nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 BauGB insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Sie mußte sich deshalb über das Gewicht dieser Belange Gewißheit verschaffen. Auch in diesem Zusammenhang ist unerheblich, daß die Eintragung des Parks als Denkmal noch nicht bestandskräftig war, als die Antragsgegnerin den Bebauungsplan als Satzung beschloß. Die Belange des Denkmalschutzes können es auch erforderlich machen, solche Anlagen in den Blick zu nehmen, deren Eintragung als Denkmal noch nicht bestandskräftig ist. Als vorausschauende Planung muß die Bauleitplanung denkmalwürdige Anlagen und ihre künftige Nutzung als solche bedenken. Das gilt jedenfalls dann, wenn eine Eintragung bereits vorgenommen ist, und die Belange des Denkmalschutzes sich hierdurch in einer Weise bereits konkretisiert haben, die Anstoß zu städtebaulichen Erwägungen gibt.

Danach war es sachgerecht, wenn die Antragsgegnerin vorliegende Gutachten über die Denkmalwürdigkeit des Parks auswertete und sich für ihre Abwägung ein eigenes Bild von der Notwendigkeit verschaffte, den Park vollständig zu erhalten, um den zu berücksichtigenden Belangen des Denkmalschutzes in städtebaulicher Hinsicht Rechnung zu tragen. (...)

Die Abwägung der Antragsgegnerin ist nicht deshalb fehlerhaft, weil sie den Wunsch der Antragsteller, den Park zum Teil zu bebauen, nur als deren privates Interesse, nicht aber ausdrücklich auch als öffentlichen Belang abgehandelt hat. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BauGB-Maßnahmengesetz soll bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch einem dringenden Wohnbedarf der Bevölkerung besonders Rechnung getragen werden. Nach der Behauptung der Antragsteller besteht hier der dringende Wohnbedarf, den diese Vorschrift voraussetzt. Die Antragsgegnerin ist dem in ihrer schriftlichen Begründung nicht weiter nachgegangen. Die Gründe hierfür liegen indes auf der Hand. Sie bedurften keiner ausdrücklichen Darstellung in der Planbegründung. Daß die Gemeinde bei der Aufstellung von Bebauungsplänen einem dringenden Wohnbedarf der Bevölkerung besonders Rechnung tragen soll, bedeutet nicht, daß sie jedem Wunsch, Wohnbauflächen auf einem konkreten Grundstück auszuweisen, Folge zu leisten hätte.

Trotz der herausgehobenen Stellung, die dem dringenden Wohnbedarf der Bevölkerung im Abwägungsvorgang zukommt, ist auch dieser Belang durch gegenläufige öffentliche Interessen, insbesondere wenn sie sich auf ein konkretes Grundstück beziehen, überwindbar (BVerwG, B. v. 28.6.1993, 4 NB 23.93, Buchholz 406.11 § 1 BauGB Nr. 67; B. v. 21.12.1993, 4 NB 40.93, Buchholz 406.11 § 14 BauGB Nr. 23) (wird weiter ausgeführt).